



Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2022

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. 2022, S. 79), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO) vom 11.02.2021 (ABl. Nr. 7, 2021) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile der Abs. 2 bis 6 kann ein Festpreis treten, soweit dies in § 2 Abs. 7 und § 2a geregelt ist.“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt Euro 5,50“
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt 0,20 Euro pro 86,95 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,65 km/h Euro 2,30“
4. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt – je Stunde (0,20 Euro je 20 Sekunden) Euro 36,00“
5. In § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „7,50“ ersetzt durch die Angabe „8,50“.
6. In § 2 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „71,00“ ersetzt durch die Angabe „85,00“.
7. In § 2 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „79,00“ ersetzt durch die Angabe „95,00“.
8. In § 2 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird jeweils die Angabe „35,00“ ersetzt durch die Angabe „39,00“.
9. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Reichweitentarif

¹Auf Wunsch des Fahrgastes, der vor der Abfahrt geäußert werden muss, tritt an die Stelle der Berechnung des Beförderungsentgeltes nach § 2 Abs. 1 bis 5

a)	für Fahrten bis zu 5 km ein Fahrpreis von	20 Euro
b)	für Fahrten bis zu 10 km ein Fahrpreis von	34 Euro
c)	für Fahrten bis zu 45 km ein Fahrpreis von	115 Euro.

²Jede Fahrt zu diesen Festpreisen ist zum Fahrtbeginn im Taxameter zu erfassen. ³Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 6 sind anzuwenden. ⁴Wird bei einer Fahrt mit Festpreis nach Satz 1 die Kilometergrenze nach Satz 1 lit. a bis c überschritten, finden die Beförderungsentgelte nach § 2 Abs. 1 bis 4 abzüglich des Grundpreises Anwendung. ⁵Zuschläge nach § 2 Abs. 6 sind bei Überschreitung der Wegstrecke nach Satz 3 nicht erneut zu berechnen. ⁶Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen einer Kilometergrenze für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der Festpreis nach Satz 1 zu zahlen und die Fahrt beendet. ⁷Die Regelungen des § 2 Abs. 7 bleiben unberührt.“

10. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 und § 2a abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freising zulässig.“

11. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „0,50“ ersetzt durch die Angabe „0,60“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Freising, den 18.05.2022
Landratsamt Freising

Helmut Petz
Landrat